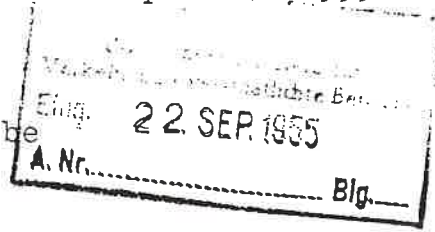


W
NATIONALRAT
Dr. LEOPOLD ZECHNER

Geschäftsführender Präsident
des Stadtschulrates für Wien

696/55

M. P. Krenn
Wien, den 22. September 1955



Herrn

Bundesminister für Verkehr u. verst. Betriebe
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

Wien, I., Elisabethstrasse 9

Lieber Freund !

Anbei übermittle ich im Auftrag des Genossen Schärf eine Skizze der Argumentation, die ich bei unserer Besprechung am 13. d. M. zugrunde gelegt habe.

Mit den besten Grüßen

Beilage

Einlegen
Wien, am 23. SEP. 1955 194 *M*

Zechner

Memorandum zur Beurteilung der Schulverhandlungen.

Über das Ergebnis der in dem sogenannten Komitee der Fachleute geführten Verhandlungen gibt die Zusammenfassung Auskunft, die der Bundesminister für Unterricht an Bundeskanzler Raab und Vizekanzler Schörf übermittelt hat. Die bisherigen Vereinbarungen müssen jetzt auf höherer Ebene überprüft und gegebenenfalls genehmigt, die noch strittigen Fragen einer Entscheidung zugeführt werden. Vor der entscheidenden Sitzung soll unsere Stellungnahme zu dem gesamten Fragenkomplex, vor allem zur Subventionsfrage, im Parteivorstand vorberaten werden.

Vorfrage:

Hat die Partei ein Interesse an einer gesetzlichen Regelung der Schulfragen? Diese Frage glaube ich mit "ja" beantworten zu können.

Vom Schulstandpunkt aus ist zu sagen, dass auch hier die allgemeine Parteimeinung zutreffend sein dürfte, dass eine gesetzliche Regelung im Falle einer politischen Veränderung eine bessere Sicherung bedeutet als der gegenwärtige Zustand, auch wenn das Schulwesen bisher ohne gesetzliche Grundlage schlecht und recht funktioniert hat. Ausserdem ist es an sich bedenklich, dass sich die jetzige Praxis, Verordnungen, Erlässe und Personalmassnahmen ohne Berufung auf gesetzliche Bestimmungen zu verfügen, weiter einbürgert und gegebenenfalls beliebig ausgedehnt werden könnte. Auch kulturpolitisch bin ich der Meinung, dass es besser wäre, in der Frage der Unterstützung der konfessionellen Schulen zu einer tragbaren Lösung zu kommen, um unsere allgemeine politische

Situation von den ständigen Angriffen in dieser Frage zu entlasten. Wenn es auch unmöglich ist, zu einer dauernden grundsätzlichen Übereinstimmung zu kommen, - weil die Kirche ja aus dogmatischen Gründen die konfessionelle Schule als Regelschule verlangen muss - , so ist unsere politische Situation doch eine ungleich bessere, wenn wir zu einem Modus vivendi kommen, der es uns ermöglicht, weitergehende Forderungen zumindest für längere Zeit zurückzuweisen. Ich glaube, dass eine solche Haltung auch Verständnis in der breiten Öffentlichkeit finden würde. -

Wenn wir uns in diesem Sinne entscheiden und uns zur Frage der Subventionierung positiv einstellen, so sind dabei m.B. folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Subvention müssen finanziell tragbar, klar überschaubar sein und in eine gesetzliche Form gebracht werden, die endgültig ist, d.h. es ausschliesst, dass etwa jedes Jahr ein neuer Kampf um das Ausmass der Unterstützung entstehen kann.

Entscheidend ist daher die Form, in der die Subventionierung im Schulgesetz verankert wird.

Es steht ausser Frage, dass alle wichtigen Punkte des Schulgesetzes bei gleichzeitiger Aufhebung der paktierten Gesetzgebung als Verfassungsbestimmungen erklärt werden müssen. Dies müsste auch für die Bestimmung gelten, welche die Subventionsfrage regelt.

Ich glaube, dass folgende Formulierung möglich wäre:

"Unbeschadet des im § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1968, RGBl. Nr. 48, festgelegten Grundsatzes, dass Kirchen oder Religionsgenossenschaften die von ihnen errichteten Schulen aus ihren Mitteln zu erhalten haben, kann der Bund solche Schulen durch Beistellung von Dienstposten (personelle Subventionen) bis zum Höchstmass von x Lehrkräften unterstützen. Die Verteilung dieser Subventionsposten auf die einzelnen Schulen ist alljährlich im Bundesvoranschlag auszuweisen."

Zu dieser Formulierung ist zu bemerken, dass ir bei unseren parteiinternen Besprechungen zu dem Schluss gekommen sind, dass die Zuteilung von Dienstposten der Bewilligung von Pauschalsummen aus verschiedenen Gründen vorzuziehen ist. Was die Zahl der nötigenfalls zuzugestehenden Dienstposten anlangt, so bin ich der Meinung, dass es nicht so sehr darauf ankommen würde, an der bereits halbwegs vereinbarten Zahl von 306 Dienstposten festzuhalten, als auf die oben gekennzeichnete Weise die Endgültigkeit der Regelung zu sichern und den Grundsatz von 1868 neuerlich, und jetzt verfassungsmässig zu verankern.

Gesetzestechisch wäre es günstiger, statt einer fixen Zahl, die nach beiden Seiten hin Unbehagen erweckt, einen Prozentsatz der an den konfessionellen Schulen beschäftigten Lehrer als Subvention zu bewilligen (etwa $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{4}$ dieser Lehrer).

Um eine Vorstellung zu bekommen, um wieviele Dienstposten bzw. um welche Summen es sich dabei handelt, sei folgendes bemerkt:

Zahl der Schüler an konfessionellen Schulen im Schuljahr 1954/55:

Volksschulen	13 740	(2, 5 %)	Gesamtchülerzahl der betriebsgattung in Österreich)
Hauptschulen	11 392	(4 %)	
Sonderschulen	549	(3 %)	
Mittelschulen	9 845	(12 %)	
Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1 416	(37 %)	
Lehranstalten für Frauenberufe	ca. 2 000	(ca. 20 %)	

Wenn man den Schlüssel des Finanzausgleiches anwendet, ist an diesen Schulen ungefähr folgende Zahl von Lehrpersonen tätig:

Volksschulen	458
Hauptschulen	570
Sonderschulen	37
Mittelschulen	492
Lehrerbildungsanst.	70
Lehranst.f.Frauen- berufe	<u>100</u>
	1727

Die Gesamtzahl der an konfessionellen Schulen tätigen Lehrer beläuft sich also nach dieser Aufstellung auf 1727. $\frac{1}{5}$ dieser Summe wären also 345, $\frac{1}{4}$ 432. In Geld ausgedrückt bedeutet $\frac{1}{5}$ der Lehrkräfte ca. 10 Millionen und $\frac{1}{4}$ der Lehrkräfte 13 Millionen jährlich. (Der gesamte Aufwand des Bundes für das Lehrpersonal betrug laut Voranschlag für das Jahr 1955 rund 1, 3 Milliarden)

Wieviel also zuzubilligen wäre, ist eine Ermessenssache.

~~Zu der Frage, ob eine fixe Angabe von Dienstposten oder eine~~
Relation der Subventionsposten zu der Gesamtzahl der Lehrer an konfessionellen Schulen ins Gesetz kommen soll, ist noch zu bemerken, dass eine fixe Zahl im Gesetz insofern günstiger ist als sie auch bei Ausdehnung des konfessionellen Schulwesens unverändert bleibt.

Es steht also auch zur Diskussion, ob an den 306 Dienstposten, von denen bisher geredet wurde, festgehalten werden soll oder ob man ein gewisses weiteres Entgegenkommen zeigen kann und soll. Dazu ist freilich auch noch zu sagen, dass sich die konfessionellen Schulen auch in der 2. Republik - bis jetzt durch 10 Jahre - ohne Unterstützung erhalten haben, dass ihre Schulen schon jetzt vielfach besser ausgestattet sind als die öffentlichen Schulen, vor allem die Mittelschulen und dass ihnen zufließende

oder die für Personalkosten ersparten Geldmittel zur Verbesserung der Einrichtung, insbesondere zur Vermehrung von Internaten oder zur Ausdehnung des konfessionellen Schulwesens verwendet werden könnten. Ich bin mir dabei der Tatsache bewusst, dass eine Ausdehnung des konfessionellen Schulwesens in Wahrheit nur dadurch hintangehalten werden kann, dass die öffentlichen Schulen in jeder Hinsicht, insbesondere auch in der Ausstattung mit Tagesheimstätten und Internaten, besser sind als ihre Konkurrenz.

Die Frage der Unterstützung der konfessionellen Schulen ist die wichtigste Frage, die zu entscheiden ist. Bei dieser Entscheidung fällt auch ins Gewicht, welches Entgegenkommen von der Gegenseite in den sachlichen Fragen zu erwarten ist, die auf Grund des Verhandlungsergebnisses in folgenden kurz kommentiert werden.

1) Ausdehnung der Schulpflicht (9. Schuljahr).

Obligatorische Einführung des 9. Schuljahres der Kosten wegen derzeit wohl nicht durchführbar. Auch sonst gibt es Widerstände gegen jede Schulzeitverlängerung (Wehrpflicht!). Wird im Gesetz die Schulpflicht mit "mindestens" 8 Jahren festgesetzt, dann besteht bei günstigeren Verhältnissen die Möglichkeit der Einführung des 9. Schuljahres durch ein einfaches Bundesgesetz. Auf jeden Fall würden schon jetzt die bisher gewährten Schulbesuchererleichterungen wegfallen und damit wenigstens die volle achtjährige Schulpflicht gesichert werden. Der freiwillige Besuch der Berufsvorbereitenden "Einjährigen Lehrkurse" an Hauptschulen steht allen Schülern weiterhin offen.

2. Mittelschulen.

Wiedereinführung des Reformrealgymnasiums (Latein erst in der 5. Klasse), damit auch Aufstiegsmöglichkeit für Absolventen der Hauptschule. Eine solche Aufstiegsmöglichkeit ist auch in der Form vorgesehen, dass auch an grossen Hauptschulen von der 3. Klasse an bei genügender Anzahl befähigter Schüler ein Zweig nach dem Lehrplan des Realgymnasiums geführt werden soll. Beides besonders wichtig für Orte ohne Mittelschule. Dagegen wünscht die andere Seite die Wiedereinführung des humanistischen Gymnasiums, möglichst in der alten Form. Man wagt es zwar nicht, den Beginn der lebenden Fremdsprache in der 1. Klasse abzuschaffen, will aber in der 2. Klasse schon mit Latein und in der 4. Klasse mit Griechisch beginnen. Das ist zweifellos unrationell, muss aber von uns nicht bekämpft werden, wird sich aber in der Frequenz des Gymnasiums nachteilig auswirken.

3. Lehrerbildung.

Diese Frage konnte im Komitee der Schulfachleute überhaupt nicht objektiv verhandelt werden, weil es ebenso viele konfessionelle Lehrerbildungsanstalten in Österreich gibt wie staatliche. Es war dem Verhandlungspartner nur darum zu tun, den Bestand dieser konfessionellen Anstalten als geschlossene fünf- oder sechsjährige Anstalten nicht zu gefährden. Sie wünschen daher, dass das vierjährige pädagogische Gymnasium, das der Allgemeinbildung zu dienen hat und mit einer Matura endigt, mit der zweijährigen Akademie für Pädagogik in einer organisatorischen Einheit verbunden werden kann. Aus organisatorischen Gründen und um die Akademie für Pädagogik auf entsprechendem Niveau führen zu können, kommt nach unserer Auf-

fassung höchstens für jedes Bundesland eine solche staatliche Akademie in Betracht. Die Akademien sollen nach den Vereinbarungen in den Vorverhandlungen der Normalschulaufsicht durch die Landesschulräte unterstellt werden. Ein Teil unserer Genossen erblickt darin eine Degradierung, doch glaube ich, auf diese Schulaufsicht nicht verzichten zu dürfen, weil sonst die auf keinen Fall zu verhindernden konfessionellen Lehrerrakademien unmittelbar vom Ministerium, d.h. überhaupt nicht beaufsichtigt werden würden und auch jeder Einfluss der Landesschulbehörden auf die Führung der konfessionellen wie der staatlichen Akademie für Pädagogik und auf die Zusammensetzung des Lehrkörpers verloren ginge. Das wäre jedenfalls für Wien, aber auch für andere Bundesländer ausserordentlich empfindlich. Grob gesprochen käme das einer Auslieferung der gesamten Lehrerbildung an das Bundesministerium für Unterricht gleich.

4. Koedukation.

Die koedukative Führung von Hauptschulklassen hing nach einem Erlass von Schmitz, der bis jetzt gehandhabt wurde, von der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht ab. Nunmehr soll die Entscheidung in jedem einzelnen Fall den Landesschulräten überlassen bleiben.

5. Religionsunterricht.

Die ÖVP fordert die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichtes an den technisch-gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Mittelschulen und überdies noch an den lehrgangsmässig geführten Berufsschulen, d.h. an Berufsschulen auf dem Lande, wo die Lehrlinge für einige Wochen zum Unterricht

zusammengedogen werden. Ausserdem soll an den Tagesberufsschulen Religion Freigegebenstand sein. Wir sind der Meinung, dass für sämtliche berufsbildende Schulen nur eine freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht in Betracht kommt, und zwar auch dann nur, wenn diese Freiwilligkeit gesichert ist, was am besten dadurch geschehen kann, dass der Besuch des Religionsunterrichtes nicht im Zeugnis ausgewiesen wird. Religionsunterricht an Tagesberufsschulen kommt schon aus technischen Gründen nicht in Betracht.

6. Die burgenländische Schulfrage wurde vom Unterrichtsminister nachträglich in die Tagesordnung der Verhandlungen einbezogen, aber nicht besprochen. Wir glauben, dass hier kein ernster Wille vorliegt, für das Burgenland Ausnahmsbestimmungen durchzusetzen.

7. Schulaufsichtsgesetz.

Obwohl das Bundesministerium für Unterricht die Schulaufsicht zur Sache der mittelbaren Bundesverwaltung machen sollte, waren die Verhandler sich darin einig, dass die kollegiale Schulverwaltung bleiben bzw. wiederhergestellt werden soll.

Es muss entschieden werden, ob in den zu bildenden Kollegien die Virilisten Stimmrecht haben. Wir sind dagegen, weil dann die Körperschaften sehr gross sein müssten, wenn die politischen Mehrheitsverhältnisse des Landes, bzw. des Bezirkes in ihnen gesichert sein sollen.

Es muss weiter entschieden werden, ob der Landesschulrat neben dem Geschäftsführenden Präsidenten noch einen Vizepräsidenten als Vertreter der politischen Minderheit bekommen soll. Wir stimmen zu, aber nur, wenn das für alle Länder gleich-

mässig geschieht.

Alle mittleren Lehranstalten sollen in allen Bundesländern den Landesschulbehörden unterstehen, auch die Bundeserziehungsanstalten und die höheren gewerblichen Schulen. Eine Ausnahme könnte höchstens für die echten Zentralanstalten zugestanden werden (Technologisches Gewerbemuseum, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt, Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie)

Schliesslich möchte ich noch bemerken, dass sich das Bundesministerium für Unterricht, zweifellos im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, auch jetzt ohne gesetzliche Regelung nicht hat hindern lassen, den konfessionellen Schulen lebende Subventionen zu geben, und zwar unter dem Hinweis darauf, dass das Gesetz vom 25. Mai 1865 solche Subventionen zwar nicht ausdrücklich zulässt, aber auch nicht verbietet. Sie wurden in der Ära Kolb noch vermehrt zum Teil in der Form, dass Bundeslehrer zunächst gegen Befundierung der Vertretungskosten zugewiesen und diese Vertretungskosten dann gestrichen wurden.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass im Falle des Scheiterns der jetzigen Verhandlungen diese Praxis weitergeführt wird und man kann sich eine Vorstellung machen, zu welchen Konsequenzen das führen könnte, wenn eine politische Veränderung zu unseren Ungunsten eintreten sollte.